

# Bescheid

## I. Spruch

Die Gebühren für die Erstellung des Gutachtens durch den nichtamtlichen Sachverständigen Dr. Jens Woelke, XXX, im Verfahren betreffend die Beschwerde der A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L und der M, alle vertreten durch den Verband Österreichischer Privatsender, dieser wiederum vertreten durch die Ploil Krepp Boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes werden gemäß § 53a Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, iVm § 30 Z 1 und § 34 Abs. 1 und 3 Z 3 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt festgesetzt:

Gebühr für Mühewaltung

gemäß § 34 Abs. 1 und 3 Z 3 GebAG: EUR XXX

Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften

gemäß § 30 Z 1 GebAG: EUR XXX

---

Gesamtsumme: EUR XXX

Diese Gebühr enthält keine Umsatzsteuer.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.09.2011, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 30.09.2011 eingelangt, ergänzt mit der Mängelbehebung vom 12.10.2011 sowie mit den am 17.10.2011 übermittelten weiteren Unterlagen erhoben die A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L und die M, alle vertreten durch den Verband Österreichischer Privatsender, Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) betreffend die Verletzung des § 4 Abs. 2 und 3 ORF-G. In der Beschwerde wurde unter anderem die Frage des angemessenen Verhältnisses der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander im Hinblick auf das Gesamtprogramm des ORF vom 01.01.2010 bis 31.08.2011 aufgeworfen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.01.2012, KOA 12.005/12-003, wurde Dr. Jens Woelke gemäß § 52 Abs. 2 AVG zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt. Mit Schreiben der KommAustria vom 16.01.2012 wurde Dr. Jens Woelke der Gutachtensauftrag übermittelt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 18.01.2012 bzw. 19.01.2012 wurden die Parteien im Ausgangsverfahren über die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen informiert.

Am 12.04.2012 legte der nichtamtliche Sachverständige der KommAustria ein Gutachten vor, welches den Parteien im Ausgangsverfahren mit Schreiben der KommAustria vom 13.04.2012 übermittelt wurde.

Mit seiner Gebührennote vom 16.02.2012 (gemeint wohl 16.04.2012), bei der KommAustria am 16.04.2012 eingelangt, machte der nichtamtliche Sachverständige sein Honorar für seine Sachverständigenleistungen geltend.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.04.2012 wurde den Beschwerdeführern im Ausgangsverfahren die Gebührennote des nichtamtlichen Sachverständigen zur Kenntnis übermittelt.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

#### 2.1. Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen und Gutachtensauftrag

In der Beschwerde der A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L und der M wurde unter anderem die Frage des angemessenen Verhältnisses der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander im Hinblick auf das Gesamtprogramm des ORF vom 01.01.2010 bis 31.08.2011 aufgeworfen.

Für die Zuordnung der von 01.01.2010 bis 31.08.2011 ausgestrahlten Sendungen des ORF zu den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport und die Berechnung der Anteile dieser Kategorien am Gesamtprogramm des ORF als im Ausgangsverfahren entscheidungsrelevante Fragen hielt die KommAustria die Bestellung eines Sachverständigen für erforderlich. Da der KommAustria kein Amtssachverständiger zur Verfügung stand, wurde Dr. Jens Woelke mit Bescheid vom 05.01.2012, KOA 12.005/12-003, gemäß § 52 Abs. 2 AVG zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt und mit Schreiben der KommAustria vom

16.01.2012 mit der Erstellung von Befund und Gutachten zu bestimmten Fragen beauftragt. Gemäß dem Gutachtensauftrag waren Gegenstand des Gutachtens unter anderem die Darstellung, nach welchen Kriterien die einzelnen Sendungen des ORF den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zuzuordnen sind, die Zuordnung der von 01.01.2010 bis 31.08.2011 ausgestrahlten Sendungen des ORF zu den einzelnen Kategorien sowie die Berechnung der Anteile der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport am Gesamtprogramm des ORF. Als Frist für die Fertigstellung des Gutachtens wurde der 01.03.2012 festgelegt.

Die Parteien im Ausgangsverfahren wurden über die Bestellung des Dr. Jens Woelke zum nichtamtlichen Sachverständigen informiert. Einwendungen gegen die Bestellung wurden nicht erhoben.

Am 12.04.2012 legte der nichtamtliche Sachverständige der KommAustria ein Gutachten vor, welches den Parteien im Ausgangsverfahren zur Stellungnahme übermittelt wurde.

## **2.2. Gebührenanspruch des nichtamtlichen Sachverständigen**

Mit seiner Gebührennote vom 16.02.2012 (gemeint wohl 16.04.2012) machte der nichtamtliche Sachverständige als Honorar für seine Sachverständigenleistungen einen Betrag von EUR XXX unter nachstehender Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile geltend.

Gebühr für Mühewaltung

XXX Stunden à EUR XXX: EUR XXX

Kosten für die Beiziehung einer Hilfskraft

XXX Stunden à EUR XXX: EUR XXX

---

Gesamtsumme: EUR XXX

Diese Gebühr enthielt aufgrund der umsatzsteuerlichen Regelungen betreffend grenzüberschreitende Dienstleistungen keine Umsatzsteuer.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen, zur Verständigung der Parteien im Ausgangsverfahren von der Bestellung sowie zur Nichterhebung von Einwendungen gegen die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen ergeben sich aus den zitierten Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Gutachtensauftrag, zur Vorlage des Gutachtens durch den nichtamtlichen Sachverständigen sowie zur Übermittlung des Gutachtens an die Parteien im Ausgangsverfahren ergeben sich ebenfalls aus den zitierten Verwaltungsakten der KommAustria.

Schließlich ergeben sich die Feststellungen zu den vom nichtamtlichen Sachverständigen geltend gemachten Gebühren aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Gebührennote des nichtamtlichen Sachverständigen vom 16.04.2012.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 53a AVG lautet:

*"Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen*

§ 53a. (1) Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 43 bis 51 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975. Die Gebühr ist gemäß § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.

(2) Die Gebühr ist von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, zu bestimmen; ein unabhängiger Verwaltungssenat hat durch den Vorsitzenden zu entscheiden. Vor der Gebührenbestimmung kann der Sachverständige aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle Cent aufzurunden.

(3) Gegen den Bescheid, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt oder über einen Vorschuss entschieden wird, steht dem Sachverständigen das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde, wenn aber in der Sache eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, an diesen zu.

(4) Für die Zahlung der Gebühr gilt § 51c.“

Gemäß § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeiten im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 43 bis 51 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 idF BGBl. I Nr. 111/2010. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Die Geltendmachung des Gebührenanspruchs des Sachverständigen erfolgte binnen vierzehn Tagen nach Übermittlung des Gutachtens und somit rechtzeitig im Sinne des § 38 Abs. 1 GebAG. Umfänglich macht der Sachverständige Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften gemäß § 30 GebAG sowie Gebühren für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG geltend.

§ 30 und 34 GebAG lauten auszugsweise:

#### *„Kosten für die Beziehung von Hilfskräften*

§ 30. Dem Sachverständigen sind die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen

1. die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen;
2. ...“

#### *„Gebühr für Mühewaltung*

§ 34. (1) Die Gebühr für Mühewaltung steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde.

(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr

nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

(3) Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs. 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist:

1. für Tätigkeiten, die keine nach Z 2 oder 3 qualifizierten fachlichen Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
2. für Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 50 bis 100 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
3. für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(4) – (5) ...“

Für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens steht dem Sachverständigen gemäß § 34 GebAG eine Gebühr für Mühewaltung zu. Gemäß § 34 Abs. 1 2. Satz GebAG ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit EUR 20,00 für jede wenn auch nur begonnene Stunde, zu bestimmen. Dabei ist gemäß § 34 Abs. 2 GebAG insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird, mit der Maßgabe vorzugehen, dass die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen ist.

Vor dem Hintergrund der fachlichen Qualifikation des beauftragten nichtamtlichen Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung ist im vorliegenden Fall für die Festsetzung der Gebühr für Mühewaltung § 34 Abs. 3 Z 3 GebAG als maßgeblicher Gebührenrahmen heranzuziehen. Gemäß § 34 Abs. 3 Z 3 GebAG gilt für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, für die Einkünfte, die solche Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, eine Gebühr für Mühewaltung von EUR 80,00 bis 150,00 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Im vorliegenden Fall waren für die Erstattung des Gutachtens besonders hohe fachliche Kenntnisse erforderlich. Der vom nichtamtlichen Sachverständigen geltend gemachte Stundensatz von EUR XXX ist vor dem Hintergrund des Gebührenrahmens von EUR 80,00 bis 150,00, angesichts des im Gutachtauftrag umschriebenen Aufgabenumfanges, der fachlichen Spezialisierung des nichtamtlichen Sachverständigen sowie der Komplexität der zu beantwortenden Fragen als angemessen anzusehen. Die Gebühr für Mühewaltung war daher auch vor dem Hintergrund der detaillierten Aufschlüsselung der einzelnen für die Gutachtenserstellung aufgewendeten Stunden durch den nichtamtlichen Sachverständigen in der geltend gemachten Höhe zuzusprechen. Die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 3 GebAG war daher spruchgemäß festzusetzen.

Unter dem Titel „Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften“ sind dem nichtamtlichen Sachverständigen gemäß § 30 GebAG die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Zu diesen Kosten zählen gemäß Z 1 leg.cit. die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen. Der vom

nichtamtlichen Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag von EUR XXX ergibt sich aus der Summe von – vom nichtamtlichen Sachverständigen detailliert aufgeschlüsselten – XXX Stunden multipliziert mit EUR XXX pro Stunde. Im Hinblick auf den Umfang der vom nichtamtlichen Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstellung zu bearbeitenden Daten (Zuordnung der von 01.01.2010 bis 31.08.2011 ausgestrahlten Sendungen des ORF zu den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport) ist davon auszugehen, dass die Beziehung einer Hilfskraft für die Erstellung des Gutachtens unumgänglich notwendig war. Die vom nichtamtlichen Sachverständigen geltend gemachten Kosten übersteigen auch in ihrer Höhe nicht das übliche Ausmaß, weshalb dieser Betrag spruchgemäß zuzusprechen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. Juni 2012

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)